

# Beitragssatzung

## der Reiterfreunde Stephanshausen e.V.



### § 1. Aktive/passive Mitgliedschaft

Es wird unterschieden zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung und der Beitragssatzung.

#### § 1.2 Aktive Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft ist gem. § 5 der Satzung zu beantragen. Aktive Mitglieder haben folgende Rechte: aktives Stimmrecht gem. § 9 der Satzung, Benutzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der Pachtverträge und der Nutzungsvereinbarungen und Teilnahme an den allgemeinen Reitstunden.

#### § 1.3 Passive Mitgliedschaft

Die passive Mitgliedschaft ist gem. § 5 der Satzung zu beantragen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten die den aktiven Reitsport betreffen. Eine Benutzung der vereinseigenen Reiteinrichtungen und Plätzen sowie die Teilnahme an den allgemeinen Reitstunden ist nicht gestattet.

Der Wechsel von passiver Mitgliedschaft in aktive Mitgliedschaft ist einer Neuaufnahme gleichgesetzt.

### § 2. Höhe der Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Altersgruppe	Mitgliedsart	Beitrag
Erwachsene	aktives Mitglied	8,00 EUR
	aktives Familienmitglied	5,00 EUR
	passives Mitglied	1,50 EUR
Kinder und Jugendliche	aktives Mitglied	4,00 EUR
	aktives Familienmitglied	3,00 EUR
	passives Mitglied	1,50 EUR

Voraussetzung für den Familienbeitrag ist:

- die Mitglieder müssen einer Familie angehören
- von dieser Familie muss eine Person aktives Mitglied sein, die den Vollbeitrag gem. § 1.2 bezahlt
- sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene Familienmitglieder, so ist immer ein Erwachsener Vollmitglied.

Die Höhe der Beiträge wurden auf der Mitgliederversammlung am 16.März 2001 festgesetzt.

### **§ 3. Bezahlen der Beiträge**

Die Mitgliederbeiträge sollten per Lastschriftverfahren bezahlt werden. In einzelnen Fällen kann ein anderes bargeldloses Verfahren gewählt werden.

Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlen des Beitrages und der Aufnahmegebühr in Kraft.

### **§ 4. Sonderbeiträge**

Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar für die Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

### **§ 5. Kündigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 6. Sonstiges**

Änderungen der Anschrift sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen

Diese Satzung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung